

Adolf Friedrich III., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

## **Contributions-Edict : Gegeben Zu Strelitz Den 11. April MDCCXXVI.**

Neu-Brandenburg: bey Hinrich Ernst Dobberthin, [1726]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn88605558X>

Druck Freier  Zugang



5 10

# CONTRIBUTI- ONS-

# BIBLIOTHECA,

Gegeben

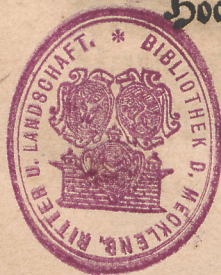
Su Strelitz,

Den II. April

ANNO MDCCXXVI.



Neu-Brandenburg/gedruckt bey Hinrich Ernst Dobbertin,  
Hochfürstl. Mecklenburgis. Hof-Buchdrucker.



LB E 14.5

4

CONTRIBUTIO  
ONIS



ANNO  
1726

ANNO MDCCXXVI

Faint, illegible text at the bottom of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

**V**on Gottes Gnaden,  
**S**ir **A**dolph  
**F**riedrich, **H**erzog  
zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden/  
Schwerin und Rakeburg / auch Graf zu  
Schwerin / der Lande Rostock und Star-  
gard Herr / ic.

**B**üßen nebst Entbietung Unsers Gnä-  
digsten Grusses allen und jeden  
Unsere Haupt- und Ampt- Leu-  
ten / Verwaltern / auch denen von  
der Ritterschafft / Bürgermeistern / Rich-  
tern und Räten in denen Städten / und  
sonst allen Unseren Untertanen und  
Landes- Eingefessenen / Geist- und  
Weltlichen Standes / hiemit zu wissen:  
A 2 Als

**D**es auff dem jüngst nach Sternberg ausge-  
 schriebenen allgemeinen Mecklenburgischen  
 Land-Tage von Ritter- und Landschafft belie-  
 bet worden / die verkündigte Contribution der  
 120000. Rthlr. pro hoc Anno zu erlegen / wegen  
 des modi contribuendi aber dieselbe sich bishero  
 nicht vereinbahret / indem zwar die Ritter-  
 schafft ihrer Seits den modum contribuendi nach  
 Hufen und Erben nach alter Observantz über-  
 geben / solcher aber von denen Städten nicht  
 angenommen noch mit bewilliget worden ; So  
 ist abermahlen der in vorigem Jahre publicirte  
 Erben- und Hufen- Modus cum temperamento,  
 jedoch nur provisorie pro hoc anno beybehal-  
 ten. Solchem nach Wir die Einbringung so-  
 thaner Contribution Krafft dieses Edicts in  
 Unserm Stargardischen Crense folgendermassen  
 publiciren und verkündigen lassen wollen. Se-  
 hen / ordnen und befehlen also hierauff / daß  
 wiederum / wie voriges Jahr / steuern sollen

Ein Baumann 9. Rthl.

Ein Halb-Pfleger 4. " 24. Schill.

Ein Tossate 2. " 12. "

230

Woben zur Sublevation der Fürstlichen und  
Adelichen Hufen nachfolgender in Vorschlag ge-  
brachter Neben-Modus vor dißmahl verstatet/  
und gebetener massen hiemit publiciret wird/ als:

Ein Handwercks-Mann auff dem Lande  
vor sich und sein Handwerck 2. Rthl. 12. S.

Dessen Frau " " 36. S.

Ein Küster vor sein Hand-  
werck 1. Rthl. 6. S.

Die Gesellen und Knäbßen 24. S.

Die Mägde und Dienst-Bohten geben  
denen andern gleich.

Ein Gräber und Leichgräber 2. Rthl.

Dessen Frau " " 1. "

Ein Einlieger " " 1. " 16. S.

Dessen Frau " " 32. S.

Die Knechte/ so nicht auff Fürstlichen  
Aemptern/ Adelichen- und Klöster-Hö-  
fen

fen/ wie auch bey denen Priestern und Pensionarien dienen 24.ß.

Knechte Frauen ohne Unterscheid wo die Männer dienen 16.ß.

Wo denen Knechten Korn gesäet wird/ geben sie von einem Scheffel

### Rostocker Maasse.

Hart Korn 12.ß.

Weich Korn 6.ß.

### Barchimer Maasse.

Hart Korn 16.ß.

Weich Korn 8.ß.

Jungen und Mägde/ so nicht unter 15. Jahren/ auch nicht auf Fürstl. Aemtern/ Adelichen und Klöster-Höfen / wie auch bey denen Priestern und Pensionarien dienen 6.ß.

Rübe

Kühe - und Schwein - Hirten / auch  
Bauer - Schäffer / so das Bauer - Vieh  
hüten / vor sich und ihre Frauen 36. fl.

Ledige Manns - Persohnen / so kein  
Handwerck haben / auch nicht dienen wol-  
len / und nicht miserabel sind 3. Rthl.

Ledige Weibes - Persohnen / so nicht  
dienen wollen und nicht miserabel sind

I. Rthl. 24. fl.

Eine Brük - Qverre / so nicht auff  
Adelichen Höfen = 4. Rthl.

Noch geben Vorgesetzte von  
Ihrem Viehe /

Als:

Von einem Pferde oder Haupt Rind - Vieh / so  
übers Jahr = 12. fl.

Für ein Fasel - Schwein / so zu Fasel bleibet / auch  
in die Mast getrieben worden 2. fl.

Für Ziegen und Böcke = 16. fl.  
Für



Für ein Höcken	8. $\beta$ .
Für ein Stock Immen	6. $\beta$ .
Für ein Schaaf / Hammel oder Lamm / Unterscheid	ohne 4. $\beta$ .

## In Denen Städten.

Ein Erbe	16. Rthl.	42. $\beta$ .
Ein halb Erbe	8. "	21. $\beta$ .
Eine Bude	4. "	10. $\beta$ .

und einen Sechsling.

Jedoch / daß wegen der wüsten Erben niemand über die Gebühr beschweret / sondern desfalls / und der dadurch cessirenden Nahrung halber / die Billigkeit allenthalben beobachtet / und die Steuer auff liegende Gründe hauptsächlich geleyet werde. Damit auch die Städte um so viel eher ihr Contingent auffbringen mögen ; So wird zur Sublevation ihrer Erben ihnen nachfolgender in Vorschlag gebrachter Neben-Modus vor dismahl verstattet und hiermit publiciret / als:

Für einen Morgen besäeten über/oder zur  
wüsten Stellen gehörigen Acker oder Wiesen/ sie  
werden besessen von wem sie wollen / nach dem  
Unterscheid der Güte des Ackers und guten Grundes/  
auch Gelegenheiten des Ortes zu 300. Quadrat-  
Ruthen gerechnet / 2. 4. bis 6. §.

Einer/ der eigen Acker hat/ oder Acker-Bau  
treibet/ giebet außser dem Zug-Vieh/ für ein Pferd  
oder Haupt-Rind-Vieh ins dritte Jahr 8. §.

Für ein Schaaff so über jährig 2. §.

Für ein Schwein 1. §.

Einer/ der keinen Acker hat / noch Ackerbau  
treibet/ für ein Pferd oder Haupt-Rind-Vieh 16. §.

Für ein Schaaff 4. §.

Für ein Schwein 2. §.

Für eine Ziege ohne Unterscheid 12. §.

Für hundert Hopffen-Kuhlen 4. §.

Für ein Stock Timmen 4. §.

Ein Tagelöhner so seine gesunde Glieder  
hat 1. Rthlr.

B

Weiber

Weiber und Mägde/ so auff ihre eigene Hand  
 liegen " " " 36. f.  
 Ein Hirte " " " 36. f. bis 2. Rthl.  
 Ein Schäffer / nachdem er Vieh und Lohn  
 hat " " " 4. 6. bis 8. Rthlr.

Nicht weniger sollen zu gleichen  
 Behuf vor dieses mahl denen Städten  
 nachfolgende Imposten gelassen werden /  
 als:

Von einem Scheffel Malk so consumi-  
 ret wird " " " 3. f.

Desgleichen von einem Scheffel  
 Roden " " " 2. f.

Ferner von einem Scheffel Weizen 3. f.

Und endlich von einem Scheffel  
 Brandweins Schrot " " " 4. f.

Was

Was nun durch Obiges nicht kan heraus  
gebracht werden / derhalb können die Magistrate  
jedes Ortes mit Zuziehung der Bürgerschaft  
nach ihrem Gewissen auff Nahrung / Gewerbe  
und Vermögen zwar etwas legen ; Sie haben  
aber dabey dahin zu sehen / daß in allen eine  
gleichheit observiret / und niemand über Gebühr  
angesehet und beschweret werde ; Wiedrigensfalls  
und da solches geschehen / auch hierüber Be-  
schwerde geführet werden sollte / Wir solches zu  
remediren und nachdrücklich zu ahnden nicht er-  
mangeln werden.

Wird demnach allen und jeden / wie  
obgesetzet / anbefohlen / daß sie die ausge-  
schriebene Contribution die Woche nach dem  
Sonntage Exaudi, und zwar ein jeder das  
Seine in grober Münze / in den all-  
gemeinen Land-Kasten zu Rostock lie-  
fern / und wiedrigensfalls die ohnfehlbare  
Execution, welche der Executor nach Verfließ-  
ung der gesetzten Zeit ohngesäumt / bis  
die

die Contribuenten die Quitung von dem  
Land-Kassen vorgezeiget / zu verrichten  
hat / gewärtigen sollen. **Urkundlich**  
unter Unserm Fürstl. Inseigel. Datum  
Strelitz / den II. Aprilis Anno 1726.

